

**Gesellschafterversammlung
der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH am 22.09.2021
(im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung der Wirtschaftsbetriebe Neustadt)**

Sitzungsunterlage

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH eröffnet als Vorsitzender die Gesellschafterversammlung und stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung am 02.12.2020

Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung am 02.12.2020 ist in die LeineNetz-Cloud eingestellt worden. Änderungs- oder Ergänzungswünsche sind dazu nicht eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung am 02.12.2020 wird genehmigt.

TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss 2020 bestehend aus

- der Bilanz zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 44.515.227,71 Euro,
- der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2020 mit einer Gesamtleistung von 3.847.096,68 Euro und einem Jahresüberschuss von 389.567,72 Euro und
- dem Anhang

sowie den Lagebericht aufgestellt.

Der Jahresabschluss 2020 einschl. Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH ist von der Geschäftsführung aufgestellt, von dem gewählten Abschlussprüfer PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Aufsichtsrat hat den Bericht des Abschlussprüfers in seiner Sitzung am 14. Juli 2021 entgegenommen und darüber beraten und bestätigt. Der testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 und dem Anhang, sowie der Lagebericht sind in der LeineNetz-Cloud hinterlegt.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat empfehlen der Gesellschafterversammlung,

- den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festzustellen und
- keine Ausschüttung an den Gesellschafter Stadt Neustadt a. Rbge. vorzunehmen und den Jahresüberschuss in Höhe von 389.568 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH stellt den Jahresabschluss 2020 fest. Sie beschließt, keine Ausschüttung an den Gesellschafter Stadt Neustadt a. Rbge. vorzunehmen und den Jahresüberschuss in Höhe von 389.568 Euro auf neue Rechnung vorzutragen

TOP 4 Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH beschließt, der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

TOP 5 Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH beschließt, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

**TOP 6 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021
(Einzel- und Konzernabschluss)**

Die Geschäftsführung empfiehlt, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Fuhrbergerstr. 5, 30625 Hannover, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 vorzuschlagen.

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung wählt die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Fuhrberger Str. 5, 30625 Hannover, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 (Einzel- und Konzernabschluss).

Der Prüfungsauftrag wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe Neustadt erteilt.

**TOP 7 Verlängerung der Erwerbsoption von der avacon AG bei der Stadtnetze
(SNN)**

Die avacon AG und die WBN kamen im Rahmen eines Projekts zur strategischen Partnerschaft und intensiven Verhandlungen zu dem Schluss, die Partnerschaft auf Ebene der SNN zu verlängern.

Das seitens der WBN gegenüber der avacon AG ausgesprochene Verlangen, deren Beteiligung an der SNN auf die WBN mit Wirkung zum 31.12.21/1.1.22 zu übertragen, soll insofern nicht weiter umgesetzt werden.

Auf Basis einer zwischen der WBN und avacon abzuschließenden Zusammenarbeitsvereinbarung soll daher die Gesellschafterstellung der avacon von 24,9 % bei der SNN für 5 Jahre bis Ende 2026 bestehen bleiben.

In § 6 des Gesellschaftsvertrages der SNN ist derzeit die Verfügung über Geschäftsanteile wie folgt geregelt:

„§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung jedes Gesellschafters; das gilt nicht bei Verfügungen der Avacon AG zugunsten von Unternehmen, mit denen sie nach den §§ 17,18 Aktiengesetz verbunden ist.

(2) Die Avacon AG ist verpflichtet, ihre Geschäftsanteile in Höhe von 24,9 % an der „Stadtnetze Neustadt auf Verlangen der Wirtschaftsbetriebe Neustadt, das mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens einem Jahr zu erfolgen hat, mit Wirkung zum 31.12.2021/01.01.2022 an die Wirtschaftsbetriebe Neustadt zu übertragen.

(3) Der Avacon AG dann zustehende Ausgleichsanspruch für die Übertragung ihrer Gesellschaftsanteile wird durch eine entsprechende Ertragswertberechnung ermittelt. Sollte es auf Basis der zunächst unter den Gesellschaften der „Stadtnetze Neustadt“ vorzunehmenden Berechnungen zur Ertragswertermittlung keine Einigung geben, ist der Ertragswert durch einen gemeinsam von der Avacon AG und der Wirtschaftsbetriebe Neustadt bestellten Gutachter ermitteln zu lassen. Die Kosten des Gutachtens tragen die „Stadtnetze Neustadt“.

...“

Gleiches gilt für § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. Verwaltungs-GmbH (SNN-Verwaltungs-GmbH).

§ 6 des Gesellschaftsvertrags der SNN soll auf die Fassung gem. Anlage 1 geändert werden. § 6 würde dann lauten:

„§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung jedes Gesellschafters.

(2) Die Avacon AG ist verpflichtet, ihre Gesellschaftsanteile in Höhe von 24,9 % an der „Stadtnetze Neustadt“ auf Verlangen der Wirtschaftsbetriebe Neustadt, das mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens einem Jahr zu erfolgen hat, mit Wirkung zum 31.12.2026/01.01.2027 an die Wirtschaftsbetriebe Neustadt zu übertragen.

Der Avacon AG dann zustehende Ausgleichsanspruch für die Übertragung ihrer Gesellschaftsanteile wird durch eine entsprechende Ertragswertberechnung ermittelt. Sollte es auf Basis der zunächst unter den Gesellschaftern der „Stadtnetze Neustadt“ vorzunehmenden Berechnungen zur Ertragswertermittlung keine Einigung geben, ist der Ertragswert durch einen von beiden Gesellschaftern gemeinsam beauftragten Schiedsgutachter in einem Ertragswertgutachten zu ermitteln. Können sich die beiden Gesellschafter nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser auf Verlangen eines Gesellschafters vom IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) bestimmt, wobei dieser regulatorische und energiewirtschaftliche Referenz bei der Bewertung von Energienetzen und Energieversorgungsunternehmen vorweisen können sollte. Der durch diesen neutralen Gutachter ermittelte Ertragswert ist für die Gesellschafter maßgeblich. Die Kosten des Gutachtens tragen die „Stadtnetze Neustadt“

....“

Eine entsprechende Änderung soll auch für § 4 des Gesellschaftsvertrags der SNN-Verwaltungs-GmbH vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat ermächtigt den Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe, die nachfolgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Die Geschäftsführung der WBN soll das ausgeübte Rückkaufsverlangen nicht weiter umsetzen bzw. gegenüber der avacon AG verfolgen.
2. Die Option, die Gesellschafterposition der avacon AG in der SNN sowie der SNN Verwaltungs GmbH durch Ausübung der Erwerbsoption seitens der WBN zu beenden, soll um fünf Jahre verlängert werden, und die Gesellschafterposition der avacon AG demnach mit Wirkung zum 31.12.2026/01.01.2027 enden, wenn die WBN mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens einem Jahr diese Option ausübt.
3. § 6 des Gesellschaftsvertrages der SNN soll gem. Anlage 1 angepasst werden. § 4 des Gesellschaftsvertrages der SNN Verwaltungs GmbH wird entsprechend angepasst.
4. Zwischen der avacon AG und der WBN soll zusätzlich eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen werden (Anlage 2).
5. Die Geschäftsführung der WBN wird ermächtigt, das Rückkaufsverlangen fristgemäß nach § 6 des Gesellschaftsvertrages der SNN (neu) nach Vorliegen aller notwendigen Gremienbeschlüsse gegenüber der avacon AG bereits frühzeitig nach Wirksamwerden der Änderungen des Gesellschaftsvertrags gemäß dem im Anlage 3 beigefügten Briefentwurf auszuüben, um eine unbefristete Verlängerung der Gesellschafterstellung der avacon AG ohne Erwerbsoption bereits jetzt zu verhindern.

TOP 8 Entnahme „Schäfergasse 9“

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH (WBN) hat in seiner Sitzung am 14. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH stimmt der Entnahme des bebauten Grundstücks Flur 8, Flurstück 55/3, in Neustadt a. Rbge. zum Restbuchwert durch die Gesellschafterin, Stadt Neustadt a. Rbge., aus dem Vermögen der Wirtschaftsbetriebe zu und empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe einen gleichlautenden Beschluss zu fassen. Der Restbuchwert des Grundstücks beläuft sich auf 72.040,00 Euro; der Restbuchwert des Gebäudes beläuft sich zum Stichtag 31.12.2020 auf 65.196,21 Euro.

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH stimmt der Entnahme des bebauten Grundstücks Flur 8, Flurstück 55/3, in Neustadt a. Rbge. zum Restbuchwert durch die Gesellschafterin, Stadt Neustadt a. Rbge., aus dem Vermögen der Wirtschaftsbetriebe zu. Der Restbuchwert des Grundstücks beläuft sich auf 72.040,00 Euro; der Restbuchwert des Gebäudes beläuft sich zum Stichtag 31.12.2020 auf 65.196,21 Euro.

TOP 9 Verkauf der Anteile von Fl. 8, Flurstück 44/5 an die Stadt Neustadt am Rübenberge

Für den Neubau des Rathauses ist es erforderlich, dass sich das Grundstück Fl. 8, Flurstück 44/5 im alleinigen Eigentum der Stadt befindet. Insofern sind die Eigentumsanteile von der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH an die Stadt Neustadt zu übertragen.

In Anlehnung an die Aufsichtsratssitzung der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH vom 22. September 2021 fasst die Gesellschafterversammlung folgenden Beschluss.

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH stimmt dem Verkauf des Teileigentums am Grundstück Flur 8, Flurstück 44/5, in Neustadt a. Rbge. nach dem vorgestellten Schema zur Wertermittlung an die Gesellschafterin, Stadt Neustadt a. Rbge., zu.

Anlage 1
zu TOP 7

Änderungen im SNN - Gesellschaftsvertrag

Der Paragraph 6 des Gesellschaftsvertrages der SNN ist wie folgt anzupassen und notariell zu beurkunden:

§ 6

Verfügung über Gesellschaftsanteile

- (1) (Alt) Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung jedes Gesellschafters; das gilt nicht bei Verfügungen der Avacon AG zugunsten von Unternehmen, mit denen sie nach den §§ 17, 18 Aktiengesetz verbunden ist.
- (Neu) Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung jedes Gesellschafters.
- (2) (Alt) Die Avacon AG ist verpflichtet, ihre Gesellschaftsanteile in Höhe von 24,9 % an der „Stadtnetze Neustadt“ auf Verlangen der Wirtschaftsbetriebe Neustadt, das mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens einem Jahr zu erfolgen hat, mit Wirkung zum 31.12.2021/01.01.2022 an die Wirtschaftsbetriebe Neustadt zu übertragen.
- (Neu) Die Avacon AG ist verpflichtet, ihre Gesellschaftsanteile in Höhe von 24,9 % an der „Stadtnetze Neustadt“ auf Verlangen der Wirtschaftsbetriebe Neustadt, das mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens einem Jahr zu erfolgen hat, mit Wirkung zum 31.12.2026/01.01.2027 an die Wirtschaftsbetriebe Neustadt zu übertragen.
- (3) (Alt) Der Avacon AG dann zustehende Ausgleichsanspruch für die Übertragung ihrer Gesellschaftsanteile wird durch eine entsprechende Ertragswertberechnung ermittelt. Sollte es auf Basis der zunächst unter den Gesellschaften der „Stadtnetze Neustadt“ vorzunehmenden Berechnungen zur Ertragswertermittlung keine Einigung geben, ist der Ertragswert durch einen gemeinsam von der Avacon AG und der Wirtschaftsbetriebe Neustadt bestellten Gutachter ermitteln zu lassen. Die Kosten des Gutachtens tragen die „Stadtnetze Neustadt“.
- (Neu) Der Avacon AG dann zustehende Ausgleichsanspruch für die Übertragung ihrer Gesellschaftsanteile wird durch eine entsprechende Ertragswertberechnung ermittelt. Sollte es auf Basis der zunächst unter den Gesellschaftern der „Stadtnetze Neustadt“ vorzunehmenden Berechnungen zur Ertragswertermittlung keine Einigung geben, ist der Ertragswert durch einen von beiden Gesellschaftern gemeinsam beauftragten Schiedsgutachter in einem Ertragswertgutachten zu ermitteln. Können sich die beiden Gesellschafter nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser auf Verlangen eines Gesellschafters vom IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) bestimmt, wobei dieser regulatorische und energiewirtschaftliche Referenz bei der Bewertung von Energienetzen und Energieversorgungsunternehmen vorweisen können sollte. Der durch diesen neutralen Gutachter ermittelte Ertragswert ist für die Gesellschafter maßgeblich. Die Kosten des Gutachtens tragen die „Stadtnetze Neustadt“.

- (4) (Alt) Beabsichtigt die Avacon AG eine Veräußerung von Anteilen, hat die Gesellschafterin Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH ein Vorkaufsrecht von dritten Interessenten. Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, mit denen die Avacon AG nach den §§ 17, 18 Aktiengesetz verbunden ist.

(Neu) Beabsichtigt die Avacon AG eine Veräußerung von Anteilen, hat die Gesellschafterin Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH ein Vorkaufsrecht vor dritten Interessenten. Das Vorkaufsrecht gilt auch bei der Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, mit denen die Avacon AG nach den §§ 17, 18 Aktiengesetz verbunden ist.

- (5) (Alt) Der Stadt Neustadt a. Rbge wird die Option eingeräumt, Geschäftsanteile an der Stadtnetze Neustadt a. Rbge GmbH & Co. KG zu erwerben, wenn sie der Gesellschaft neue Aufgaben überträgt.

(Neu) Der Stadt Neustadt a. Rbge. wird die Option eingeräumt, Geschäftsanteile an der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG zu erwerben, wenn sie der Gesellschaft neue Aufgaben überträgt.

Gezeichnet: 10.07.2021


Geschäftsführer WBN / SNN


Vorstandin avacon AG


Leiter Beteiligungen avacon AG

Anlage 2
zu TOP 7

Zusammenarbeits- vereinbarung

im Rahmen der Verlängerung der
Gesellschafterfunktion der avacon AG bei den
Stadtnetzen Neustadt a. Rbge GmbH & Co.KG

zwischen der

avacon AG
Schillerstraße 3

38350 Helmstedt

- nachfolgend avacon -

vertreten durch

[REDACTED]

und der

Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH
Hertzstraße 3

31535 Neustadt a. Rbge

- nachfolgend WBN -

vertreten durch

[REDACTED]

Präambel

Die Gesellschafterstellung der avacon endet auf Basis der derzeitigen Ausstiegsmöglichkeit im Gesellschaftsvertrag zum 31.12.2021. Beide Gesellschafter kamen im Rahmen eines Projekts zur strategischen Partnerschaft und intensiven Verhandlungen zu dem Schluss die Partnerschaft zu verlängern. Die Zusammenarbeitsvereinbarung ist Bestandteil der Verlängerung der Gesellschafterstellung von 24,9 % der avacon bei den Stadtnetzen Neustadt a. Rbge GmbH & Co. KG (SNN). Der Gesellschaftsvertrag der SNN ist einhergehend wie zwischen den Parteien vereinbart zu ändern und notariell zu beschließen.

Herr [REDACTED] ist durch den Gesellschafter Stadt Neustadt a. Rbge befugt diese Zusammenarbeitsvereinbarung für die WBN mit der avacon abzuschließen. Diese Vereinbarung gilt bis zum Ende der Gesellschafterstellung; sie kann durch die Parteien angepasst und ergänzt werden.

1) E.ON Mandatsvertrag

Der E.ON Mandatsvertrag (noch gültiger HASTRA-Vertrag aus dem Jahr 1999) gilt für alle E.ON Produkt-Cluster für die Stadtnetze Neustadt a. Rbge und deren verbundener Gesellschaft WBN sowie der LeineNetz (LNG).

Dies umfasst im Grundsatz sämtliche Materialien und Produkte des E.ON Materialeinkaufs, insbesondere rund um die Straßenbeleuchtung, der Energie- und Wasserversorgung, inkl. Produktcluster der energienahen Dienstleistungen wie Solarmodule, Wechselrichter, E-Mobilität und der Telekommunikation (Anlage Produktcluster E.ON Mandatsvertrag zu dieser Vereinbarung).

Grundlage ist ein noch anzulegender Einkaufskooperationsvertrag für die genannten Gesellschaften.

2) Ausbildungszentrum Neustadt a. Rbge

Die avacon AG unterstützt das Projekt „Ausbildungszentrum Neustadt für TK- und Energieberufe“ der Stadtnetze Neustadt a. Rbge GmbH & Co.K-G (SNN) im SNN-Aufsichtsrat.

3) Aus- und Fortbildung

Die avacon AG gewährleistet auf alle im Avacon – Konzern angebotenen Aus- und Fortbildungsangebote folgende Nachlässe auf den Normalpreis:



4) Anmietung von Glasfaser-Backbone-Strecken

Die avacon AG / avacon Connect GmbH gewährleistet für die Zeit der Beteiligung der avacon an der SNN auf die Anmietungen von Glasfasern in Backbone-Strecken einen

- Anmietungen von Faserpaaren Laufzeit
- Anmietungen von Faserpaaren Laufzeit
- Anmietungen von Faserpaaren Laufzeit

Sollte die Beteiligung der AVA an SNN enden, enden zum gleichen Zeitpunkt die Vorzugskonditionen. Es gelten dann für die Restlaufzeit die entsprechenden Standardpreise der avacon connect auch für laufende Verträge. Um eine Zerstückelung des Glasfasernetzes zu verhindern, gilt für die Anmietung von Strecken grundsätzlich die [REDACTED] Eine Unterschreitung der Mindestlänge ist in Einzelfällen möglich

5) Erfahrungsaustausch und Kooperation

Die Parteien unterstützen sich aktiv zu Themen wie Arbeitssicherheit, Gefährdungsbeurteilung und TMS – Zertifizierung.

Neustadt, den _____

Helmstedt, den _____

Wirtschaftsbetriebe Neustadt am
Rübenberge GmbH

avacon AG

[REDACTED]
Geschäftsführer

[REDACTED]
Vorständin

Anlage:

Produktcluster E.ON Mandatsvertrag mit Abschluss dieser Zusammenarbeitsvereinbarung

Stromversorgung

- 1-kV-Kabel
- Itron-Zähler
- ON-Stationen
- MSP Lastschaltanlagen

Gasversorgung

- Gas-HA-Regler
- Gas-Zähler
- Netzrohre
- Odoriermittel

Wasserversorgung

- Netzrohre

Straßenbeleuchtung

- Lichtmasten

Glasfaser

- Aktivtechnik
- Passivtechnik

Fotovoltaik

- Module
- Wechselrichter

Elektromobilität

- Ladeinfrastruktur (öffentlich/privat)
- Zubehör

Batteriespeicher

- Batteriespeicher

Brief an die avacon AG / Briefkopf WBN
(Einschreiben und Expressversand) - Zustellung [REDACTED]

avacon AG
[REDACTED]

Personalvorstand

xxxxxx

Helmstedt

[Datum]

**Andienung der avacon AG Anteile an den Städtetze Neustadt a. Rbge GmbH & Co.
KG zum 31.12.2026/01.01.2027**

Sehr [REDACTED]

beiliegend erhalten Sie - wie bereits besprochen - das offizielle Schreiben zur Andienung der avacon - Anteile an den Städtetzen Neustadt a. Rbge GmbH & Co. KG sowie der Städtetze Neustadt Verwaltungs-GmbH seitens der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH. Die Andienung ist in § 6 Abs 2 und Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Städtetze Neustadt a. Rbge GmbH & Co. KG geregelt.

Der genaue Text im Gesellschaftsvertrag der SNN („§ 6: Verfügung über Geschäftsanteile“) besagt in den relevanten Absätzen:

„(1) Die Veräußerung oder Verpfändung ...

(2) Die Avacon AG ist verpflichtet, ihre Geschäftsanteile in Höhe von 24,9 % an der „Städtetze Neustadt“ auf Verlangen der Wirtschaftsbetriebe Neustadt, das mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens einem Jahr zu erfolgen hat, mit Wirkung zum 31.12.2026 / 01.01.2027 an die Wirtschaftsbetriebe Neustadt zu übertragen.

(3) Der Avacon AG dann zustehende Ausgleichsanspruch für die Übertragung ihrer Geschäftsanteile wird durch eine entsprechende Ertragswertberechnung ermittelt. Sollte es auf Basis der zunächst unter den Gesellschaftern der „Städtetze Neustadt“ vorzunehmenden Berechnungen zur Ertragswertermittlung keine Einigung geben, ist der Ertragswert durch einen von beiden Gesellschaftern gemeinsam beauftragten Gutachter in einem Ertragswertverfahren zu ermitteln. Können sich die beiden Gesellschafter nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser auf Verlangen eines Gesellschafters vom IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) bestimmt, wobei dieser regulatorische und energiewirtschaftliche Referenz bei der Bewertung von Energienetzen und Energieversorgungsunternehmen vorweisen können sollte. Der durch diesen neutralen Gutachter ermittelte Ertragswert ist für die Gesellschafter maßgeblich. Die Kosten des Gutachtens tragen die „Städtetze Neustadt“.

(4) Beabsichtigt die Avacon AG eine Veräußerung von Anteilen, hat die Gesellschafterin Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH ein Vorkaufsrecht vor dritten Interessenten.

(5) Der Stadt Neustadt a. Rbge. wird die Option eingeräumt, Geschäftsanteile“

Gleiches gilt für die Komplementärin, die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. Verwaltungs-GmbH. Hier regelt § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. Verwaltungs-GmbH ebenfalls ein Andienungsrecht.

Der Aufsichtsrat der WBN hat in der Aufsichtsratssitzung am 14.07.2021 über das Thema beraten, und daraus ergaben sich folgende Beschlüsse zur Andienung der avacon AG - Anteile an der SNN an die WBN zum 31.12.2026/01.01.2027.

- a) Beschluss des AR der WBN am 14.07.2021 zur Andienung zum 31.12.2026/01.01.2027
- b) Beschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge am [Datum] zur Andienung zum 31.12.2026/01.01.2027
- c) Beschluss der WBN Gesellschafterversammlung am [Datum] zur Andienung zum 31.12.2026/01.01.2027 mit Weisungsbefugnis des Gesellschaftervertreters durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge.

Im Rahmen der Einhaltung der gesellschaftsvertraglichen Vorgaben gemäß § 12 Abs. 11 des Gesellschaftsvertrages der WBN und der kommunalrechtlichen Vorgaben § 152 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG wurde die Geschäftsführung der WBN und SNN ermächtigt und angewiesen, gegenüber der avacon AG die Andienung rechtsverbindlich bereits frühzeitig mit Wirkung zum 31.12.2026/01.01.2027 auszusprechen.

Insofern spricht die Wirtschaftsbetriebe Neustadt hiermit gegenüber der avacon AG das Verlangen auf Übertragung der von der avacon AG gehaltenen Gesellschaftsanteile an der SNN sowie der von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. Verwaltungs-GmbH, die mit Wirkung zum 31.12.2026/01.01.2027 zu erfolgen haben, aus.

Im Rahmen des weiteren Vorgehens ist der Ertragswert in 2027 gemeinsam zu ermitteln und bei Nicht-Einigung sich auf einen Gutachter zu verständigen.

Bitte bestätigen Sie uns die Kenntnisnahme der avacon AG von den seitens der WBN ausgeübten Übertragungsverlangen.

Sehr geehrte [Redacted]

wir verbleiben mit herzlichen Grüßen

Wirtschaftsbetriebe Neustadt

[Redacted]
Geschäftsführer

Kopie:

[Redacted] AR-Vorsitzender Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH und Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Stadtnetze Neustadt a. Rbge GmbH & Co. KG

Xxxx AR-Vorsitzender der Stadtnetze Neustadt a. Rbge GmbH & Co. KG